

# **Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen**

## **Landkreis Heidekreis**

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1**

#### **„Biogasanlage Sprengel“**

mit Vorhaben- und Erschließungsplan  
einschl. örtlicher Bauvorschriften

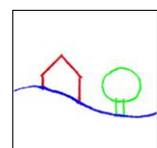
## **-Satzungsexemplar-**

**M. 1:1.000**

**Stand 09/2020**

---

Planungsbüro REINOLD  
Raumplanung und Städtebau (IfR)  
31737 Rinteln - Seetorstr. 1a  
Telefon 05751-9646744 - Telefax 05751-9646745



## I. Textliche Festsetzungen

### § 1 **Art der baulichen Nutzung - Sondergebiet „Bioenergie“** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 (2) BauNVO)

- (1) Das festgesetzte Sondergebiet dient der Sicherung und Entwicklung der vorhandenen Biogasanlage. Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Bioenergie“ (SO-Gebiet) ist die Errichtung und der Betrieb von "Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse" (z.B. Biogasanlage) mit den zum Betrieb der Anlage erforderlichen Nebenanlagen, sonstigen Betriebs- und Lagerflächen sowie Lagerhallen zulässig.
- (2) Innerhalb des Sondergebietes sind neben der in Absatz 1 genannten Nutzung weitere Einrichtungen und Nutzungen allgemein zulässig, wenn diese in einem funktionalen Zusammenhang mit der energetischen Nutzung von Biomasse stehen (z.B. Aufbereitung des Biogases, Nutzung der Prozesswärme (z.B. zur Trocknung von Gärresten und Holz), Gewinnung und Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz sowie von Strom in das Elektrizitätsnetz).
- (3) Als Biomasse sind nur pflanzliche Rohstoffe, Nebenprodukte pflanzlicher Herkunft sowie tierische Exkremente im Sinne des § 42 Erneuerbare-Energie-Gesetz (Stand: 21.06.2018 – EEG 2017) bzw. die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Biogasanlage gültige Fassung des EEG in Verbindung mit der geltenden Biomasseverordnung (BiomasseV) zulässig.
- (4) Die Produktionsleistung von Rohbiogas wird auf 3,5 Mio. Nm<sup>3</sup> /Jahr und die Feuerungswärmeleistung auf 4 MW begrenzt.

### § 2 **Überschreitung der Grundflächenzahl** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Eine Überschreitung der innerhalb des Sondergebietes festgesetzten Grundflächenzahl für Vorhaben gem. § 19 Abs. 4 BauNVO ist unzulässig.

### § 3 **Höhenbegrenzung baulicher Anlagen** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 3 BauNVO)

- (1) Die Höhe der baulichen Anlagen im SO-Gebiet wird auf max. 14 m begrenzt.
- (2) Gemäß § 31 (1) BauGB sind von der im Bebauungsplan festgesetzten Höchstgrenze der Höhe baulicher Anlagen Ausnahmen zulässig, soweit diese aus immissionsschutzrechtlichen Gründen (z.B. Schornsteine) oder aus Gründen des technischen Betriebs (z.B. Aufzüge, Silos, usw.) erforderlich sind. Für etwaige Ausnahmen wird die Höhe auf max. 3 m über dem festgesetzten Höhenmaximum festgesetzt.
- (3) Bezugsebene im Sinne dieser Satzung ist die zur Erschließung des Grundstückes notwendige öffentliche Verkehrsfläche im Ausbauzustand. Steigt das Gelände von der Verkehrsfläche zum Gebäude, so dürfen die o.g. Maße um einen Zuschlag überschritten werden; der zulässige Zuschlag ergibt sich aus der Differenz zwischen der Höhe der natürlichen Geländeoberfläche, gemessen an der der Verkehrsfläche zugewandten Seite des Gebäudes, in der Mitte der an die Verkehrsfläche angrenzenden Grundstücksgrenze und der Bezugsebene. Geringfügige, baubedingte Abweichungen von bis zu 0,2 m sind zulässig.

### § 4 **Abweichende Bauweise** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Innerhalb des Sondergebietes ist eine abweichende Bauweise als offene Bauweise ohne Beschränkung der Länge der baulichen Anlagen zulässig.

**§ 5 Private Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „landwirtschaftlicher Weg“ (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten privaten Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „landwirtschaftlicher Weg“ dienen der Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und der Erschließung der Biogasanlage.

**§ 6 Ableitung des Oberflächenwassers (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**

Das auf den versiegelten Grundstücksflächen anfallende, unbelastete Oberflächenwasser ist durch geeignete bauliche Maßnahmen zur Versickerung zu bringen. Das durch Biomasse verunreinigte und sonstige anfallende Oberflächenwasser ist der Biogasanlage zuzuführen.

**§ 7 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

- (1) Innerhalb der im **Teilplan 2** festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist die vorhandene Heckenanpflanzung mit Einzelbäumen dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Ersatz ist gem. § 8 Abs. 1 zu pflanzen.
- (2) Innerhalb der im **Teilplan 3** festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist die vorhandene Extensivgrünlandfläche dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist durch zweimalige Mahd pro Jahr (1. Schnitt ab dem 15.06. jeden Jahres, 2. Schnitt im Spätsommer) zu bewirtschaften. Eine Veränderung der Bodengestalt und des Wasserhaushalts ist unzulässig. Eine Bearbeitung der Fläche durch Schleppen oder Walzen ist bedarfsgerecht bis zum 1. April abzuschließen. Das Mahdgut ist abzuräumen.
- (3) Innerhalb der im **Teilplan 4** festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist das vorhandene Intensivgrünland in Extensivgrünland umzuwandeln. Die Fläche ist durch zweimalige Mahd pro Jahr (1. Schnitt ab dem 15.06. jeden Jahres, 2. Schnitt im Spätsommer) zu bewirtschaften. Umbruch, Fräsen sowie Nachsaat oder Schlitzaat und Veränderungen der Bodengestalt und des Wasserhaushalts sind unzulässig. Eine Bearbeitung der Fläche durch Schleppen oder Walzen ist bedarfsgerecht bis zum 1. April abzuschließen. Das Mahdgut ist abzuräumen.
- (4) Innerhalb der im **Teilplan 5** festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist die vorhandene Grünlandnutzung zu extensivieren und den angrenzenden Sumpf- und Moorbereichen zuzuordnen. Die Fläche ist durch zweimalige Mahd pro Jahr (1. Schnitt abhängig von Witterung und Bestandsentwicklung innerhalb eines Mahdfensters vom 01.06. bis 15.06. jeden Jahres, 2. Schnitt mind. 8 Wochen nach dem ersten (Anfang/Mitte August)) zu bewirtschaften. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Ab dem 15.03. bis zur ersten Mahd sind mechanische Pflegearbeiten (schleppen, striegeln etc.) unzulässig.
- (5) Die gem. Abs. 2 bis 4 zu extensivierenden Flächen sind von den weiterhin in Nutzung stehenden umgebenden Flächen durch eine Einzäunung, z.B. durch Eichenspaltpfähle, mit einem Abstand von 10 m, abzutrennen.
- (6) Die in den Teilplänen 2 bis 5 festgesetzten Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind entsprechend dem Versiegelungsgrad dem Baugrundstück im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“ (Teilplan 1) zugeordnet.

**§ 8 Flächen zum Anpflanzen und mit Bindungen an den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

- (1) Auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind standortgerechte und ausschließlich im Naturraum heimische Laubgehölze (Sträucher und Bäume) zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind aus 2 x verpflanzten Sträuchern mit Höhen zwischen 60 bis 100 cm und Bäumen als 2 x verpflanzte Heister mit Höhen zwischen 150 bis 200 cm herzustellen. Die Bäume und Sträucher sind zueinander versetzt, mit einem Abstand von 1,50 m zueinander und in Gruppen von 5 bis 7 Stück pro Art zu pflanzen. Sie sind so anzulegen und zu pflegen, dass sich ein artenreiches, freiwachsendes Gehölz entwickeln kann. Die Pflanzung und Artenauswahl richtet sich nach der unter Hinweis Nr. 4 beigefügten Artenliste. Eine Neumodellierung vorhandener Erdwälle nach erfolgter Bepflanzung ist, mit Ausnahme von Unterhaltungsmaßnahmen, unzulässig, die Gehölze sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- (2) Innerhalb der zum Anpflanzen und mit Bindungen an den Erhalt von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und 25 b BauGB festgesetzten Flächen sind die vorhandenen Baum- und Strauchbestände zu erhalten und durch Pflanzungen gem. Abs. 1 derart zu ergänzen, dass sich eine artenreiche, freiwachsende Hecke entwickeln kann. Die Pflanzungen und Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang durch gleichartige zu ersetzen. Der Ersatz ist gem. Abs. 1 zu pflanzen.
- (3) Innerhalb der festgesetzten Flächen mit Bindungen an den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB sind die vorhandenen Gehölzbestände als artenreiche, freiwachsende Hecke dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang durch gleichartige zu ersetzen. Der Ersatz ist gem. Abs. 1 zu pflanzen. Eine Neumodellierung vorhandener Erdwälle nach erfolgter Bepflanzung ist, mit Ausnahme von Unterhaltungsmaßnahmen, unzulässig, die Gehölze sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- (4) Die in Abs. 1 und 3 genannten Maßnahmen sind nach Beginn der Baumaßnahme, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Biogasanlage fertig zu stellen.

**§ 9 Vorhaben- und Erschließungsplan** (gem. § 12 Abs. 3 BauGB)

Ergänzend zu den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind der vom Vorhabenträger vorgelegte Vorhaben- und Erschließungsplan samt Vorhabenbeschreibung verbindliche Teile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

## II. Örtliche Bauvorschriften (gem. § 84 Abs. 3 NBauO)

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes.

### § 2 Farbgebung von Außenbauteilen

- (1) Für die Außenwände der baulichen Anlagen sind nur erdfarbene, braune, weiße, graue oder grüne Farbtöne zulässig.

RAL- Farbtton	Bezeichnung		
1015	Hellelfenbein	6005	Moosgrün
6024	Verkehrsgrün	6011	Resedagrün
6021	Blassgrün	6013	Schilfgrün
8002	Signalbraun	6025	Farngrün
8007	Rehbraun	6026	Opalgrün
8012	Rotbraun	6028	Kieferngrün
8015	Kastanienbraun	7037	Staubgrau
8024	Beigebraun	7005	Mausgrau
7002	Olivgrau	8017	Schokoladenbraun
7006	Beigegrau	7008	Khakigräu
6018	Gelbgrün	6003	Olivgrün
----	„Lodengrün“	7035	Lichtgräu
6020	Chromoxidgrün	7033	Zementgräu
7023	Betongrau		

Graue und weiße Farbtöne sind allgemein zulässig (Sichtbeton). Geringfügige Abweichungen der o.g. Farben sind zulässig. Die Farben sind in gebrochenen / gedeckten Farbtönen zu wählen. Größere Zinkbauteile sind ebenfalls farblich auszuführen, um evtl. Spiegelungen zu verhindern.

- (2) Ausnahmen gelten für Außenbauteile, deren Farbgebung auf technischen Erfordernissen basiert und für untergeordnete Bauteile.

### § 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gem. § 80 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführen lässt oder durchführt, die nicht den Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung entspricht. Ein Zuwiderhandeln kann mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von z.Zt. 500.000 € geahndet werden.

### III. Hinweise

#### 1. Rechtsgrundlagen

*Baugesetzbuch (BauGB)*

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist.

*Baunutzungsverordnung (BauNVO)*

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

*Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV)*

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

*Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)*

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244).

*Niedersächsische Bauordnung (NBauO)*

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244)

#### 2. Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“ besteht aus dem Teilplan 1 (vorhabenbezogener Bebauungsplan mit seinen textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften) und den Teilplänen 2 bis 5 (externe Kompensationsflächen).

#### 3. Archäologische Denkmalpflege

Die Planungen liegen unmittelbar benachbart der archäologischen Fundstelle FStNr. 42. Daher ist mit archäologischen Strukturen im Boden zu rechnen. Aus denkmalfachlicher Sicht ist es daher erforderlich, die Erdarbeiten durch einen archäologischen Sachverständigen begleiten zu lassen, durch den möglicherweise auftretende archäologische Überreste dokumentiert, ausgegraben und geborgen werden.

Die archäologischen Arbeiten müssen durch einen Sachverständigen durchgeführt werden. Hierfür kann eine archäologische Grabungsfirma herangezogen werden, die über nachgewiesenen Fachverstand für die Durchführung der archäologischen Maßnahmen verfügt. Eine Auflistung von Grabungsfirmen findet sich unter folgender Adresse: <https://www.uni-bamberg.de/?id=8806>

Die archäologischen Untersuchungen sind mindestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich der UDSchB und dem NLD, Gebietsreferat Lüneburg anzuzeigen.

Um Verzögerungen im zeitlichen Ablauf zu vermeiden, sollten die Ausgrabungen mindestens 4 Wochen vor Beginn der weiteren Arbeiten durchgeführt werden. Die Kosten der fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation trägt der Veranlasser der Zerstörung (§ 6 Abs. 3 NDSchG).

Des Weiteren wird auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 14 Abs. 1 und 2 NDSchG) hingewiesen. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, sind unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) anzuzeigen.

Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig. Sie müssen der zuständigen Denkmalschutzbehörde des Landkreises Heidekreis sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

#### 4. Artenliste für standortgerechte Gehölzpflanzungen (siehe textliche Festsetzung § 8)

Die Artenauswahl kann durch weitere, standortgerechte und heimische Gehölzarten ergänzt werden.

Sträucher								
		Boden						Anpassung an Klimawandel*
Nährstoffversorgung		Gering		Mittel		gut		Trockenheitsresistenz
Feucht (F), Trocken (T)		F	T	F	T	F	T	
	Faulbaum ( <i>Fragula alnus</i> )				●		●	
	Grauweide ( <i>Salix cinerea</i> )	●	●	●	●			
	Hasel ( <i>Corylus avellana</i> )				●		●	-
	Heckenrose, Hundsrose ( <i>Rosa canina</i> )				●		●	X
	Ohrweide ( <i>Salix aurita</i> )	●		●				
(x)	Pfaffenhütchen ( <i>Euonymus europaeus</i> )			○	○	○	●	-
	Salweide ( <i>Salix caprea</i> )		○		●		●	X
	Schlehe ( <i>Prunus spinosa</i> )				●		●	X
	Schwarzer Holunder ( <i>Sambucus nigra</i> )				●		●	
	Schneeball ( <i>Viburnum opulus</i> )	○	○	●	●	●	●	
	Zweigrifflicher Weißdorn ( <i>Crataegus laevigata</i> )					●	●	-
	Eingrifflicher Weißdorn ( <i>Crataegus monogyna</i> )					●	●	X
Bäume								
		Boden						
Nährstoffversorgung		Gering		Mittel		gut		
Feucht (F), Trocken (T)		F	T	F	T	F	T	
(x)	Bergahorn ( <i>Acer pseudoplatanus</i> )			●	●	●	●	-
	Rotbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> )		●				●	-
	Espe, Zitterpappel ( <i>Populus tremula</i> )	○	●	○	●	○	●	X
(x)	Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )				●		●	X
	Flatterulme ( <i>Ulmus laevis</i> )	○		●		●		
	Hainbuche ( <i>Carpinus betulus</i> )			●	●	●	●	X
	Moorbirke ( <i>Betula pubescens</i> )	●	○	●	○			
	Sandbirke ( <i>Betula pendula</i> )	●	●	●	●			X
(x)	Sommerlinde ( <i>Tilia platyphyllos</i> )				●		●	-
(x)	Spitzahorn ( <i>Acer platanooides</i> )			●	●	●	●	X
	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	●	●	●	●	●	●	-
	Traubeneiche ( <i>Quercus petraea</i> )	○	●	○	●	○	●	X
	Vogelbeere, Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )	○	●	○	●			-

(x)	Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> )			○	●	○	●	-
	Wildapfel ( <i>Malus sylvestris</i> )				●		●	-
	Wildbirne ( <i>Pyrus pyraeaster</i> )				●		●	X
(x)	Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> )				●		●	X
	Schwarzerle ( <i>Alnus glutinosa</i> )	○		●		●		-
● = gut geeignet ○ = bedingt geeignet (x) = nur in geringem Umfang einzusetzende Arten				X = Trockenheitsresistenz vorhanden - = problematisch oder sehr eingeschränkte Trockenheitsresistenz				

\* Erkenntnisse der Studie „Gehölzartenwahl im urbanen Raum unter dem Aspekt des Klimawandels“

## 5. Militärische Luftfahrt (LV-Radaranlage Visselhövede/Jettieffflugkorridor)

Das Plangebiet befindet sich im Interessenbereich der militärischen LV-Radaranlage Visselhövede sowie in einem Jettieffflugkorridor. Solch ein Jettieffflugkorridor ist 10 km breit. Flughöhen von ca. 200 m über Grund sind die Regel.

Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, wenn bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe überschritten werden, sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in jedem Einzelfall die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.

Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, werden nicht anerkannt.

## 6. Altlastenrelevanz und Störfallverordnung

- a. Der Betrieb der Biogasanlage ist als uneingeschränkt altlastenrelevant einzustufen. Während des Betriebes hat gem. §§ 6, 8 Abs. 1 und 2 und § 13 Abs. 1 BBodSchG i. V. m. der BBodSchV der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf dem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Sollten nach Beendigung der Nutzung Boden- und Grundwasserunreinigungen festgestellt werden, sind diese gem. der Anforderungen des BBodSchG i. V. m. der BBodSchV durch den Grundstückseigentümer zu sanieren.
- b. Die Biogasanlage ist gemäß der Störfallverordnung (12. BImSchV) als Störfallbetrieb verzeichnet.

## 7. Hinweise zu Maßnahmen und sonstigen Regelungen für den Artenschutz

- a. Die Baufeldfreiräumung und Baumfällungen oder Gehölzrückschnitte sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar (außerhalb der Brutzeit) zulässig. Ein abweichender Baubeginn innerhalb der Brutzeit ist im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Heidekreis zu beantragen und nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.
- b. Im Baufeld sind ggf. vorhandene Höhlenbäume vor Fällung auf Fledermausbesatz zu kontrollieren und die Ergebnisse zu dokumentieren (Fachmann für Fledermäuse). Der Bericht ist vor Fällung der Höhlenbäume der Naturschutzbehörde des Landkreises Heidekreis zur Prüfung vorzulegen. Die Fällung eines durch Fledermäuse genutzten Höhlenbaumes ist im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Heidekreis zu beantragen und nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

**8. Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln (siehe textliche Festsetzung § 7)**

Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, mineralische Stickstoffdüngung und Gülleausbringung ist aus Gründen des Boden- und Artenschutzes zu verzichten.

**9. Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen aus Baugenehmigungen (Wall)**

Der bereits vorhandene und durch Baugenehmigungen baurechtlich gesicherte Wall kann entsprechend vorausgegangener Planungen in Verbindung mit den im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Pflanzmaßnahmen als Kompensationsmaßnahme angerechnet und berücksichtigt werden.

# Planzeichenerklärung

## ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

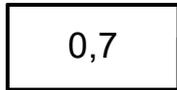


Sondergebiet  
mit der Zweckbestimmung "Bioenergie"  
(siehe textl. Festsetzungen § 1)

§ 11 BauNVO

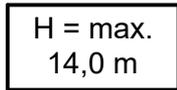
## MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB



Grundflächenzahl  
(siehe textl. Festsetzungen § 2)

§ 16 (2) Nr. 1 BauNVO



max. Höhe der baulichen Anlagen = 14,0 m  
(siehe textl. Festsetzungen § 3)

§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO

## BAUWEISE; BAUGRENZE

§ 9 (1) Nr. 2 BauGB



abweichende Bauweise, im Sinne einer offenen  
Bauweise; ohne Begrenzung der Gebäudelänge  
(siehe textl. Festsetzungen § 4)

§ 22 BauNVO



Baugrenze

§ 23 BauNVO

## VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) Nr. 11 BauGB



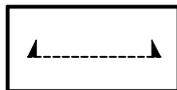
Straßenverkehrsfläche



Straßenbegrenzungslinie



private Verkehrsfläche mit der besonderen  
Zweckbestimmung "Landwirtschaftlicher Weg"  
(siehe textl. Festsetzungen § 5)



Ein- und Ausfahrt

## FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz,  
zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und  
Landschaft (siehe textl. Festsetzungen § 7)

§ 9 (1) Nr. 20 BauGB



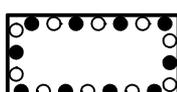
Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen,  
Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
(siehe textliche Festsetzungen § 8)

§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen,  
Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
(siehe textl. Festsetzungen § 8)

§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und mit  
Bindungen an den Erhalt von Bäumen, Sträuchern  
und sonstigen Bepflanzungen  
(siehe textl. Festsetzungen § 8)

§ 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB

## SONSTIGE PLANZEICHEN



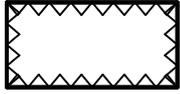
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschl. des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes und der gem. § 12 (4) BauGB einbezogenen Flächen

§ 9 (7) BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes

§ 9 (7) BauGB



Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Bauverbotszone gem. § 24 NStrG)

§ 9 (1) Nr. 10 BauGB

## SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



Gebäude

$\frac{172}{1}$

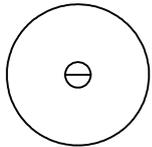
Flurstücksnummer



Flurstücksgrenzen mit Grenzpunkten

$\times 5 \rightarrow$

Bemaßung



bauliche Anlagen Biogasanlage (Speicher)



Fahrbahnkante

# Teilplan 1

Gemarkung: Sprengel  
Flur: 1



In den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogene Fläche gem. § 12 Abs. 4 BauGB

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019 LGLN

**Planungsbüro REINOLD**  
Raumplanung und Städtebau (IfR)  
31737 Rinteln - Seetorstraße 1a  
Telefon 05751 - 9646744 Telefax 05751 - 9646745

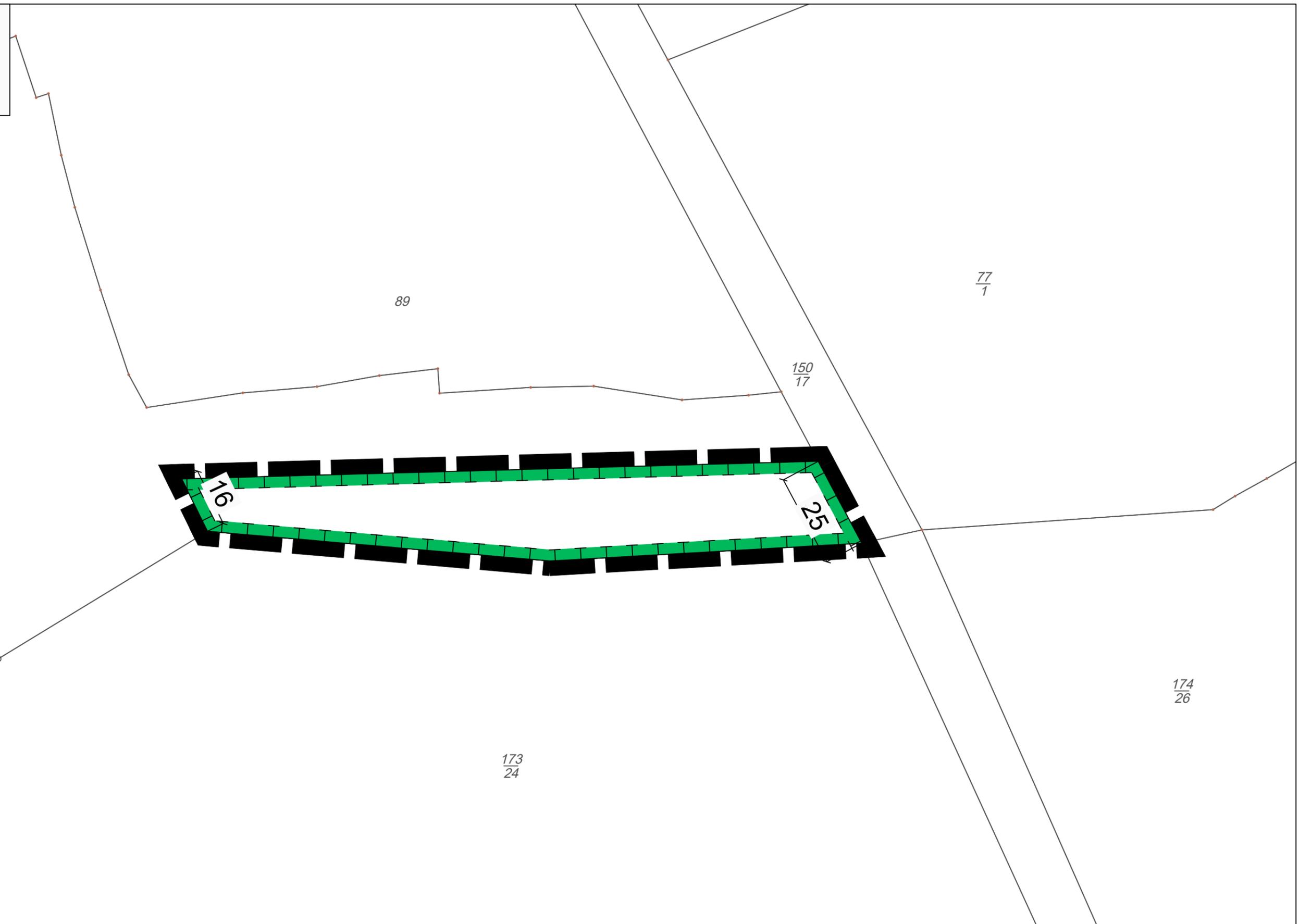


Maßstab 1 : 1.000

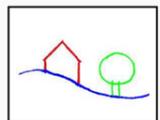
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1**  
**"Biogasanlage Sprengel"**  
mit Vorhaben- und Erschließungsplan  
einschl. örtlicher Bauvorschriften  
**Gemeinde Neuenkirchen**

# Teilplan 2

Gemarkung: Ilhorn  
Flur: 2



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019 



**Planungsbüro REINOLD**  
Raumplanung und Städtebau (IfR)  
31737 Rinteln - Seetorstraße 1a  
Telefon 05751 - 9646744 Telefax 05751 - 9646745



Maßstab 1 : 1.000

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1**  
**"Biogasanlage Sprengel"**  
mit Vorhaben- und Erschließungsplan  
einschl. örtlicher Bauvorschriften  
**Gemeinde Neuenkirchen**

# Teilplan 3

Gemarkung: Ilhorn  
Flur: 3

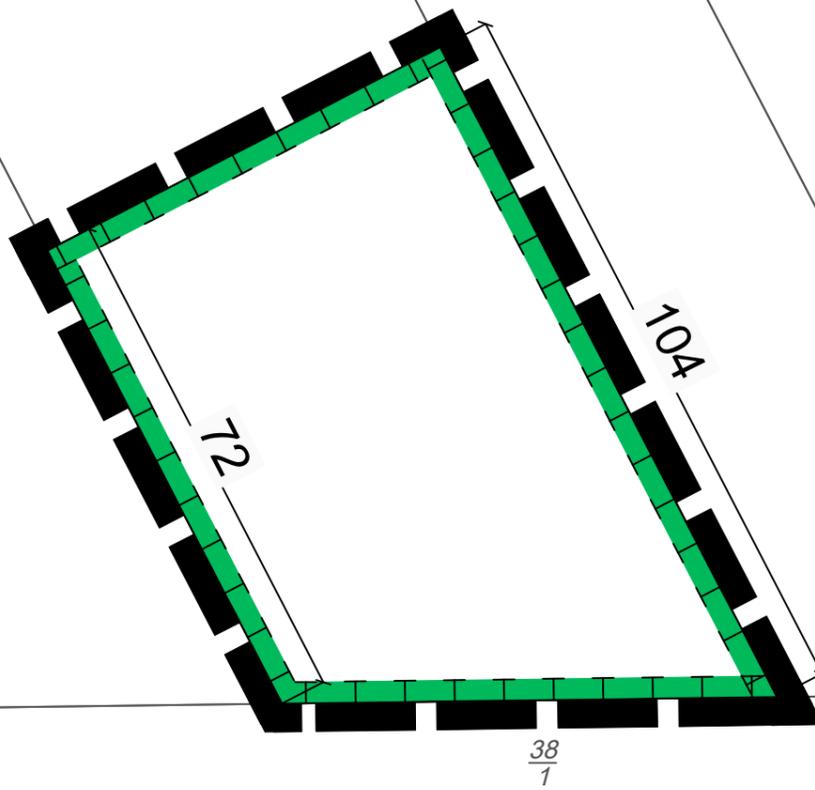
$\frac{10}{2}$

$\frac{7}{2}$

$\frac{2}{2}$

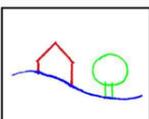
$\frac{5}{2}$

$\frac{68}{2}$



$\frac{35}{3}$

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019 



**Planungsbüro REINOLD**  
Raumplanung und Städtebau (IfR)  
31737 Rinteln - Seetorstraße 1a  
Telefon 05751 - 9646744 Telefax 05751 - 9646745

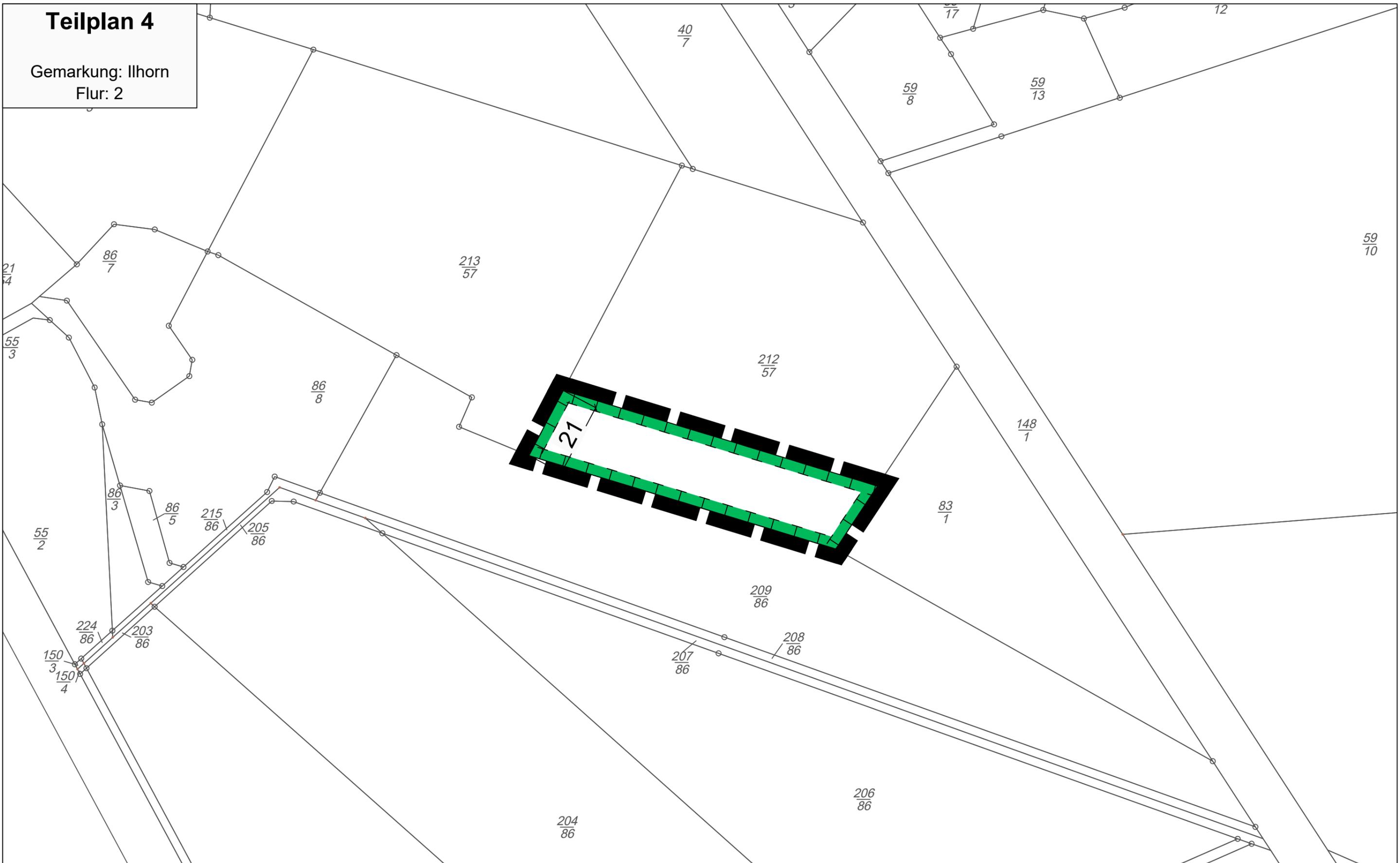


Maßstab 1 : 2.000

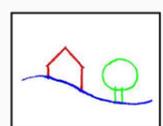
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1**  
**"Biogasanlage Sprengel"**  
mit Vorhaben- und Erschließungsplan  
einschl. örtlicher Bauvorschriften  
**Gemeinde Neuenkirchen**

# Teilplan 4

Gemarkung: Ilhorn  
Flur: 2



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019 



**Planungsbüro REINOLD**  
Raumplanung und Städtebau (IfR)  
31737 Rinteln - Seetorstraße 1a  
Telefon 05751 - 9646744 Telefax 05751 - 9646745

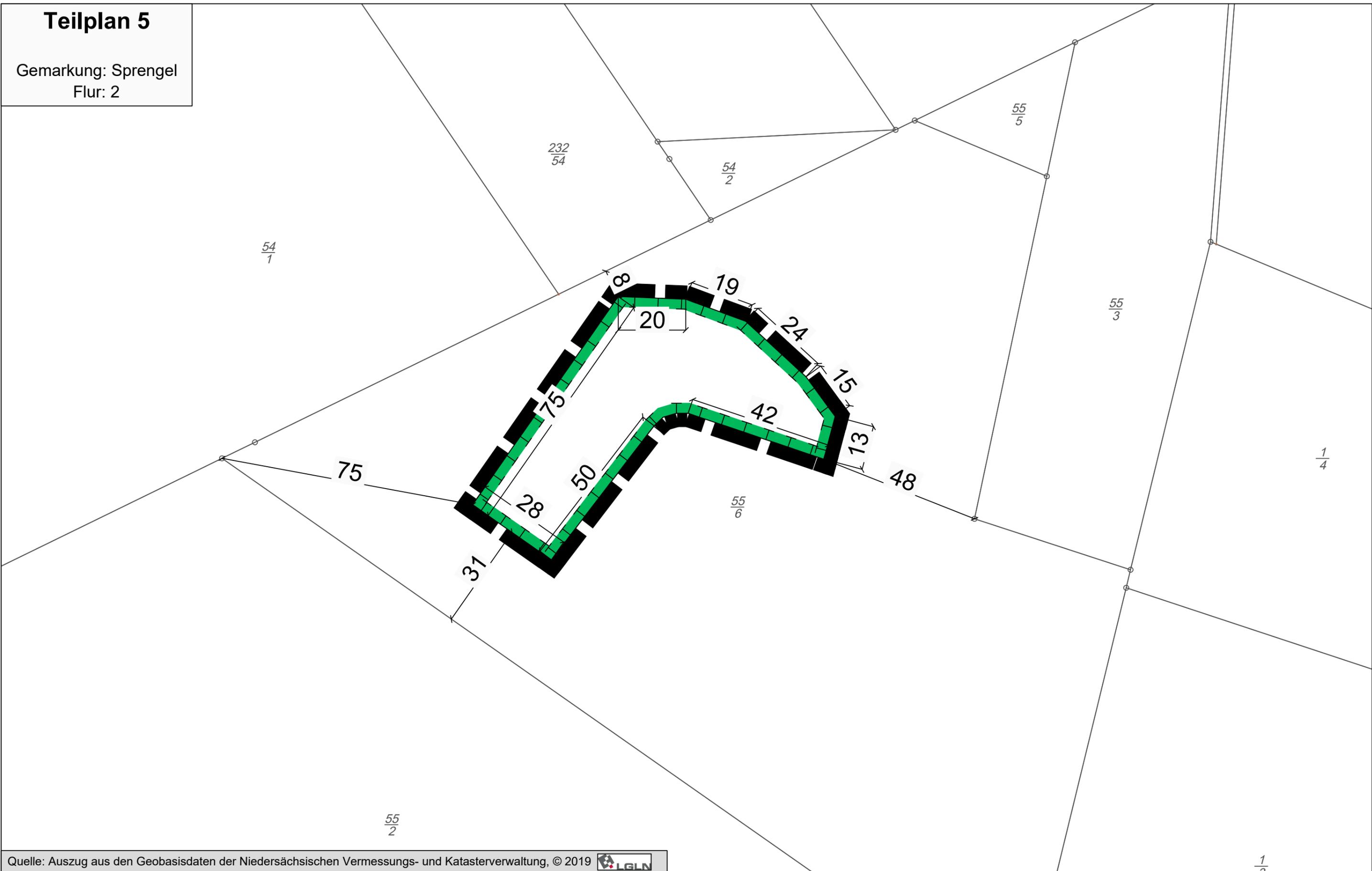


Maßstab 1 : 1.000

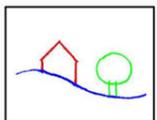
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1**  
**"Biogasanlage Sprengel"**  
mit Vorhaben- und Erschließungsplan  
einschl. örtlicher Bauvorschriften  
**Gemeinde Neuenkirchen**

# Teilplan 5

Gemarkung: Sprengel  
Flur: 2



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019 



**Planungsbüro REINOLD**  
Raumplanung und Städtebau (IfR)  
31737 Rinteln - Seetorstraße 1a  
Telefon 05751 - 9646744 Telefax 05751 - 9646745



Maßstab 1 : 1.000

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1**  
**"Biogasanlage Sprengel"**  
mit Vorhaben- und Erschließungsplan  
einschl. örtlicher Bauvorschriften  
**Gemeinde Neuenkirchen**